

1. Transformation SGB IX 2022

Am Dienstag, den 07.12.2021 hat eine Folgesitzung der Schlichtungsrunde der Vertragskommission SGB XII stattgefunden. Diese Gruppe hat die Aufgabe, den Transformationsprozess zu begleiten. In diesem Sinne geben Sie uns bei Problemen in der Umsetzung bitte eine Rückmeldung. Zu den Eckpunkten der Transformation hat sich in Bezug auf das letzte Rundschreiben nichts Grundlegendes geändert. Jedoch haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, dass das Verfahren umgehend gestartet werden muss und weitere Verzögerungen nicht mehr möglich sind. Daher werden bisher vorliegende Unterlagen als Verhandlungsunterlagen genutzt. Im Voraus der Sitzung hatten die Leistungserbringer ihre ersten Vorstellungen für eine Formulierung der Leistungen in die Verhandlungen eingebracht. Nun möchten wir Ihnen den aktuellen Sachstand darstellen:

1.1. Änderungsverträge

Aktuell versenden die Leistungsträger „Änderungsverträge zum Fortwirken des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Überleitung im Sinne des § 33 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH SGB IX)“. Dieses Verfahren war auf Landesebene verabredet und vereinbart, damit für alle die Möglichkeit besteht, ab Januar 2022 Vergütungen abrechnen zu können, denn die Überleitungen enden definitiv zum 31.12.2021.

Bitte prüfen Sie, ob in dem Vertragsangebot unter § 5 Abs. 3 folgendes formuliert ist:

Kommt es vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums zum Abschluss einer Transformationsvereinbarung im Sinne der Empfehlung der Vertragskommission nach § 35 Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX, wird dieser Änderungsvertrag über das Fortwirken des Überleitungsvertrages ab dem Geltungszeitpunkt der 2. Vereinbarung gegenstandslos. Gleiches gilt bei einem Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX bzw. § 134 SGB IX für dieses Leistungsangebot. Für das Inkrafttreten von Entscheidungen der Schiedsstelle gilt § 126 Abs. 3 SGB IX.

Wenn diese Formulierung enthalten ist, empfehlen wir das Vertragsangebot zu unterschreiben, wenn nicht geben Sie uns bitte eine Rückmeldung. Für den Fall, dass Sie eine Transformationsvereinbarung anstreben, gilt diese nach den aktuellen Regelungen bei Einhaltung des Zeitplans rückwirkend bis zum 01. Januar 2022 und löst obige Änderungsvereinbarung ab. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle bis zum Jahresende 2021 eine Transformationsvereinbarung abschließen werden können, da ein Verhandlungszeitraum bis zum 30.06.2022 vereinbart ist.

1.2. Zeitplan und Verfahren für eine Transformationsvereinbarung

In der Anlage haben wir Ihnen den Zeitplan und das Verfahren noch einmal auf einer Seite dargestellt. Dieses entspricht den Informationen, die wir Ihnen bereits mitgeteilt haben. In der letzten Sitzung der Schlichtungsgruppe der VK SGB XII wurden noch einmal die Eckpunkte des Verfahrens und die Erwartungen der Leistungsträger an eine Transformationsvereinbarung thematisiert. Eine zeitliche Verschiebung der Angebotsvorlage

über den 31.12.2021 hinaus konnte nicht geeint werden. Jedoch soll in Einzelfällen die Möglichkeit bestehen, in Absprache mit dem zuständigen Leistungsträger bei echten zeitlichen Problemen erweiterte Termine zu vereinbaren. Zur weiteren Vorbereitung haben wir Ihnen Unterlagen zusammengestellt, die einerseits Kalkulationsformulare und andererseits Vorschläge zur Formulierung der Transformationsvereinbarung enthalten. Die Kalkulationsformulare hatten wir Ihnen bereits gestern zukommen lassen. Der Vollständigkeit haben wir sie diesem Schreiben erneut angehängen.

1.3. Erstellung der Antragsunterlagen bis zum 31.12.2021

Wenn Sie eine Willensbekundung zum Abschluss einer Transformationsvereinbarung abgegeben haben, können Sie mit der Erstellung der Unterlagen beginnen:

a. Kalkulation der Vergütung:

Für die Kalkulation der Vergütung finden Sie ein Kalkulationsformular in der Anlage. Bitte übertragen Sie die Kalkulationspositionen aus der Überleitungsvereinbarung der Tabelle für das Jahr 2021 manuell in das Excel-Formular in das Tabellenblatt „Transformation 2022“. Wenn Sie pauschal vereinbaren wollen, tragen Sie bitte die Prozentwerte für die Steigerung der Personalkosten gemäß Ihrer tariflichen Entwicklung für das Jahr 2022 und die Sachkostensteigerung in Höhe von 2,6 Prozent in den Formularsatz ein. Wenn Sie weitere Zuschläge vereinbart haben, ergänzen Sie diese bitte jeweils gesteigert um Sach- oder Personalkosten nach Maßgabe des Inhaltes des Zuschlages (z.B. Mehrbedarf Verpflegung + SK-Steigerung bzw. besonderer Betreuungsbedarf + PK Steigerung) im Tabellenblatt „Deckblatt“. Wenn Sie eine individuelle Kalkulation anstreben, müssen Sie zusätzlich eine Personalliste gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 3 a) i-x LRV SGB IX erstellen und dem Angebot zufügen. Bitte beachten Sie, dass es auch bei diesem Weg keine Möglichkeit der Anpassung der Strukturqualität gibt. Dieses Verfahren ist nur zu empfehlen, wenn die Personalkostensteigerungen auf Grund von Stufenaufstiegen oder anderen Effekten über der prozentualen tariflichen Steigerung liegen.

b. Beschreibung des Personenkreises, der Leistungsinhalte, der Wirksamkeit und des Zeitkorridors

Mit der Anlage übersenden wir Ihnen zudem Musterformulierungen, die Sie nutzen können, um eine Anlage zur Transformationsvereinbarung mit den zu definierenden Punkten zu erstellen. Individuelle Merkmale Ihrer Leistungsvereinbarung müssen entsprechend ergänzt werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Muster nur als Hilfe zu betrachten sind. Bei der Formulierung der Anlage richten Sie bitte Ihr Augenmerk darauf, dass nicht zusätzliche Inhalte vereinbart werden, die nicht mit der aus dem Jahr 2021 gesteigerten Vergütung und der damit festgeschriebenen Strukturqualität erbracht werden können. Entsprechend ist eine Grundorientierung an der alten Leistungsvereinbarung notwendig.

Sollten Ihnen die Erstellung der Unterlagen für die Transformation zeitlich nicht möglich sein, treten Sie bitte mit Ihrem zuständigen Leistungsträger in Kontakt.

Bedenken Sie, dass mit einem allein unterzeichneten Änderungsvertrag wie unter Punkt 1 beschrieben, keine Personal- und Sachkostensteigerungen geltend gemacht können. Zur Erarbeitung einer Transformationsvereinbarung sollte der zeitliche Aufwand für die Erstellung möglichst minimiert werden, da ohnehin mit dem Leistungsträger eine Verhandlung geführt werden muss, um Einigkeit zu erzielen. Darüber hinaus soll die Transformationsvereinbarung nur für einen Übergang mit einer Anpassung der Entgelte genutzt werden. Formulierungen aus der Transformationsvereinbarung sollen oder können im Jahr 2022 möglichst in neue Verhandlungen nach § 125 SGB IX mit Strukturanpassungen einfließen.

2. Anpassung der Übergangsregelung Schnittstelle KiTa ab 01.01.2022

Die Transformationsvereinbarung findet hier keine Anwendung!

Die Finanzierung in Kindertagesstätten (Einzelintegration, integrative Gruppen, Zuschläge Pflegebedarf) werden auch für das Jahr 2022 wie im § 5 Abs. 2 Nr. 2 LRV SGB IX im Übergang geregelt.

Für teilstationäre Leistungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Bestand zum Stichtag 31.12.2019 besteht ein Bestandsschutz längstens bis zum 31.12.2023. Die Weiterentwicklung und Umwandlung dieser Leistungsangebote in inklusive Betreuungsformen findet bis zu diesem Zeitpunkt statt. Wie auch in den letzten Jahren hat hier die Kosoz den Auftrag erhalten, eine Anpassung der Regelungen für Einzelintegration und den behinderungsbedingten Mehraufwand für Integrationsgruppen zu berechnen und mit den kreisfreien Städten und den Leistungserbringerverbänden abzustimmen. Leider ist bis heute noch keine Vorlage eingegangen. Der Auftrag wurde allerdings noch einmal bekräftigt, so dass im Dezember 2021 mit einer Regelung zu rechnen ist. Wir werden den Umlaufbeschluss nach Erhalt weiterleiten.

Außerdem soll in der Sitzung der Vertragskommission SGB IX am 10.12.2021 folgende Regelung für integrative Gruppen für das Jahr 2022 beschlossen werden:

Personalmehrkosten einer heilpädagogischen Fachkraft für 39 Std./Woche (TVöD S9, Stufe 5 oder jeweils geltender Tarif/Arbeitsvertragliche Regelung) im Vergleich zu den nach dem KiTaG-Gruppenfördersatz für eine/n Sozialpädagogische/n Assistent/in (SPA) als Zweitkraft (TVöD S3, Stufe 5 oder jeweils geltender Tarif/Arbeitsvertragliche Regelung) vorgesehenen Mitteln für 30 Std./Woche direkte Arbeit am Kind und 3,9 Std./Woche Verfügungszeit. Bei abweichenden Zeiten erfolgt eine prozentuale Anpassung. In der Übergangsregelung des Jahres 2021 war festgelegt: 5 Personalmehrkosten einer Vollzeitstelle einer heilpädagogischen Fachkraft (TVöD S9, Stufe 5 oder jeweils geltender Tarif/Arbeitsvertragliche Regelung) im Vergleich zu einer SPA (TVöD S3, Stufe 5 oder jeweils geltender Tarif/Arbeitsvertragliche Regelung) für 30 Std. Förderzeit. Bei abweichenden Förderzeiten erfolgt eine prozentuale Anpassung. In der Vergangenheit gab es regelmäßig Unstimmigkeiten über die Zuständigkeit der Finanzierung der Verfügungszeiten bzw. der Differenzkosten für eine Vollzeitstelle. Im KiTaG-Gruppenfördersatz sind 3,9 Std. pro Woche festgelegt. Diese Begrenzung führte in einigen Fällen dazu, dass eine vollständige Kostenübernahme der heilpädagogischen Fachkraft in integrativen Gruppen über die Eingliederungshilfe (EGH) in Frage stand. Diese Problematik wird nun mit dem neuen Beschluss korrigiert. Die entstehenden Mehrkosten einer Vollzeitstelle der heilpädagogischen

Fachkraft im Verhältnis zu einer Zweitkraft gemäß KiTaG-Gruppenfördersatz werden ab dem 01.01.2022 vollständig über die EGH übernommen.